

Marktgemeinde Millstatt am See

Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See | www.millstatt.at | gemeinde@millstatt.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 16.12.2021,
Zahl: 031-3-14-2020/2021, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung
vom 22.07.2023, Zahl: 03-Ro-77-1/9-2023, mit welcher der Flächenwidmungsplan durch den
Widmungspunkt 14/2020, geändert wird

Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 34 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021,
in der Fassung des LGBl Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1

Flächenwidmungsänderung

- (1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Millstatt am See wird wie folgt geändert:
- 14/2020** eine Fläche von rund 230 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 300/1 und 301, KG Millstatt, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995).
- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Millstatt am See in Kraft.

Der Bürgermeister:
Alexander Thoma MBA

Anlagen:

Erläuterungen

14/2020: Lageplan vom 02.09.2020

Erläuterung zur Verordnung:

Es wurde mit dem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 16.12.2021 unter Tagesordnungspunkt 18 eine Änderung des Flächenwidmungsplanes insofern beschlossen, als dass (14/2020) Teilflächen der Grundstücke Nr. 300/1 (Tfl. 166 m²) und 301 (Tfl. 61 m²) der KG Millstatt im Ausmaß von rund 230 m² von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland-Dorfgebiet geändert werden.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Kärntner Landesregierung wurde mit Bescheid vom 22.07.2023, Zahl: 03-Ro-77-1/9-2023 erteilt.

Umwidmungspunkt: **14/2020**

Umwidmungsbegehren: Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 300/1 (Tfl. 166 m²) und 301 (Tfl. 64 m²) im Gesamtausmaß von rund 230 m² der KG Millstatt von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Bauland – Dorfgebiet

Stellungnahme des Ortsplaners:

Die gegenständliche Fläche befindet sich am östlichen Siedlungsrand der Ortschaft Kleindombra. Im Naturraum handelt es sich um eine leicht nach Norden zur Verkehrsfläche geneigten Fläche.

Laut Widmungsantrag soll die beantragte Fläche gemeinsam mit dem Grundstück 300/4 KG Millstatt veräußert werden.

Im örtlichen Entwicklungskonzept befindet sich die Fläche im Randbereich der festgelegten Siedlungsaußengrenze von Kleindombra.

Im Flächenwidmungsplan bindet die Fläche im Westen an gewidmete und bebaute Strukturen an.

Es handelt sich bei der Widmungsanregung unter Berücksichtigung der festgelegten Siedlungsgrenze in diesem Bereich um eine räumlich begrenzte Siedlungserweiterung. Die beantragte Fläche befindet sich im Randbereich der festgelegten Siedlungsgrenze und bindet im Westen an gewidmete und bebaute Strukturen an. Somit liegt ein räumlicher Bezug zum Baubestand bzw. zum bestehenden Bauland vor. Eine nachteilig nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsraumes ist infolge der gegebenen Bestandssituation und des untergeordneten Flächenausmaßes nicht zu erwarten.

Die verkehrstechnische Erschließung sowie die Erschließungsvoraussetzungen (Wasser, Abwasser) sind im Bestand vorhanden.

Aus raumplanerischer Sicht ist diese geringfügige Widmungserweiterung, die dem bestehenden Bauland funktional zugeordnet werden kann, zu befürworten. Ein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Marktgemeinde Millstatt liegt nicht vor.

Ergebnis: Positiv

Stellungnahme der Abteilung 3 – FRO

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde/des Ortsplaners vollinhaltlich anschließen. Kein Widerspruch ÖEK.

Lt. rechtskräftigen Flächenwidmungsplan befindet sich die ggst. Fläche im Randbereich einer ausgewiesenen roten Gefahrenzone. Bitte um entsprechende Abklärung. Aufgrund des Waldabstandes ist eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion beizubringen.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Zufolge der Kundmachung sind nachfolgende Stellungnahmen eingelangt:

Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung, vom 14.9.2021, GZ: E/Fw/Mil-118(2053-21)

Die GP.-Nr. 300/1 und 301, beide KG Millstatt, befinden sich im Einzugsgebiet linksufrig des Kleindombrabaches und liegen außerhalb von Gefahrenzonen und Hinweisbereichen; eine Gefährdung durch Wildbachtätigkeit besteht nicht.

Eine Umwidmung in „Bauland-Dorfgebiet“ kann daher positiv beurteilt werden.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Unterabteilung SUP – Strategische Umweltstelle, vom 24.09.2021, Zahl: 08-BA-3754/5-2021(002/2021):

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K.UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z.B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 2.9.2021, Zahl: 031-3-UP2020/2021, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages **13/2020, 15/2020, 16/2020, 19/2020, 1/2020**, aufgrund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

[...]

Zu den Umwidmungsanträgen **14/2020, 17/2020, 18/2020**:

Diesen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle **zugestimmt werden**.

[...]

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen und Brücken, Straßenbauamt Spittal vom 08.09.2021, Zl. 09-FLWI-1/33-2021:

Zur Kundmachung Zahl: 031-3-UP 2020/2/2021 für die Änderungen des Flächenwidmungsplanes vom 02.09.2021 wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

- 1.) Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen.
Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
- 2.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung erfolgen.

- 3.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
- 4.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
- 5.) Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%.
Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
- 6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Weitere genauere Angaben zu dem angeführten Aufschließungsgebiet folgen im Anschluss:

Bei den angeführten **Punkten 13/2020, 14/2020, 15a/2020, 15b/2020, 15c/2020, 16/2020, 17/2020, 19/2020 und 01/2021** bestehen **keine Einwände** seitens des Straßenbauamtes Spittal.

[...]

Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 16.09.2021, Zahl: SP13-FLÄW-1207/2021 (003/2021):

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt vom 02.09.2021 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderung kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

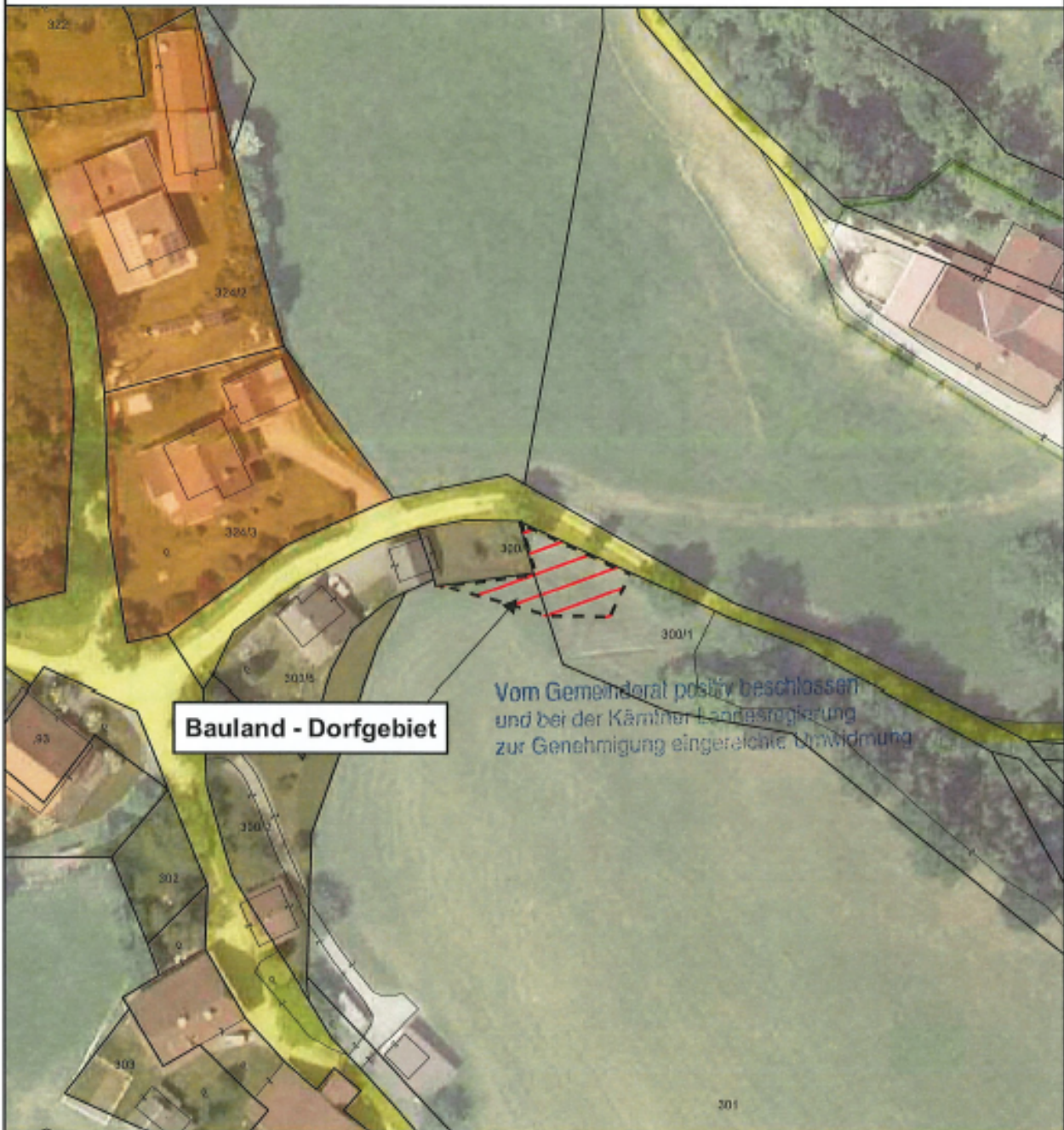
Anmerkung: Es gilt jedoch zu beachten, dass geplante Umwidmungen, wo Objekte im Gefährdungsbereich des Waldes (30m Abstand vom Wald) errichtet werden sollen, aus Sicherheitsgründen abzulehnen sind. Im Falle von Elementarereignissen (Starkwind, Nassschnee usw.) könnten Objekte und Personen durch einstürzende Bäume zu Schaden kommen.

Aus forstfachlicher Sicht sollte in solchen Fällen ein mindestens 30m breiter Sicherheitsstreifen zu Waldflächen gewährleistet werden.

Stellungnahme des Wasserwerkes der Marktgemeinde Millstatt am See vom 14.09.2021:

14/2020 Teilfläche aus den Grundstücken 300/1 und 301 der KG Millstatt

Aus Sicht des Wasserwerkes kann der Umwidmung zugestimmt werden.



Bauland - Dorfgebiet

Vom Gemeinderat positiv beschlossen
und bei der Kärntner Landesregierung
zur Genehmigung eingereichte Umwidmung

Umwidmung

von: Grünland - Land- und Forstwirtschaft

in: Bauland - Dorfgebiet

Katastralgemeinde: Millstatt

Grundstück(e)

300/1(T)

301(T)

Summe:

Ausmaß

166m²

64m²

230m²

Kundmachung von 02.09.2021 bis 01.10.2021

Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2021

